

An das
Bürgermeisteramt Aidlingen
Hauptstr. 6
71134 Aidlingen

Eingang am:

A N T R A G
auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung

1. Anschlussnehmer Name Straße PLZ / Wohnort	2. anzuschließendes Grundstück Ort Straße Nr. Flurstück Nr. <hr/> 3. Beauftragter Installateur (Name und Anschrift) Hausanschluss Verbrauchsanlage
--	---

Beantragt wird die Genehmigung und die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung.

4. Handelt es sich um einen Neuanschluss
 eine Änderung des bestehenden Anschlusses

5. Welche Entnahmestellen sind vorhanden bzw. vorgesehen? (Anzahl einsetzen)

- | | |
|------------------------|---------------------------------|
| 5.1 Küchenspülen | 5.6 Urinale |
| 5.2 Bäder | 5.7 Garagenanschlüsse |
| 5.3 Toiletten | 5.8 Gartenanschlüsse |
| 5.4 Waschbecken | 5.9 Feuerlöschzapfstellen |
| 5.5 Waschküchen | 5.10 Zisternen |

6. Für welche besonderen Einrichtungen soll Wasser verwendet werden?
(Zutreffendes ankreuzen ggf. einsetzen)

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Dampf-/Warmwasserheizung | <input type="checkbox"/> Pumpen mit Wasserantrieb |
| <input type="checkbox"/> Warmwasserversorgung | <input type="checkbox"/> Wassermotoren |
| <input type="checkbox"/> Wasserbecken oder Wasserteich im Keller oder im Freien | <input type="checkbox"/> Wassermotoren |
| <input type="checkbox"/> Springbrunnen | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Dampfkessel | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

7. Ist eine Eigenversorgung vorhanden oder geplant: nein
 ja. Förderungsec/l

8. Wurde für das Grundstück schon einmal ein Wasserversorgungsbeitrag entrichtet?

- nein ja, am €

Es ist mir/uns bekannt, dass ich/wir einen Wasserversorgungsbeitrag leisten und die Herstellungskosten der Anschlussleitung tragen muss/müssen. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, die auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten gem. § 3 Abs. 2 und 3 und § 8 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung zu tragen.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift/en

Anlagen

Lageplan 2-fach

Grundriss Untergeschoss 2-fach

Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (Regenwassernutzung)

Genehmigungsbescheid

Der Antrag auf Wasserleitungsanschluss wird aufgrund der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung) genehmigt.

Dazu wird folgendes bestimmt:

Die Hausanschlussleitung ist innerhalb des Grundstücks mit einem Leitungsschutzrohr zu umgeben, das so verlegt werden muss (ohne Knickstellen), dass eine nachträgliche Leitungsauswechslung ohne besondere Umstände möglich ist. Die Frosttiefe muss 1,50 m betragen.

Für die Herstellung und die Unterhaltung der Leitungen und für den Wasserbezug gelten die Vorschriften der Wasserabgabesatzung. Die Bestimmungen der jeweils gültigen Wasserabgabesatzung der Gemeinde Aidlingen sind Bestandteil dieser Genehmigung und sind genau einzuhalten.

Dasselbe gilt für die Bestimmungen nach DIN 1988.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der vorgenannten Behörde schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlicher Rechtsmitteleinlegung wird die Frist zur Einlegung des Widerspruchs nur gewahrt, wenn die Widerspruchserklärung innerhalb der Monatsfrist bei der auf der Vorderseite oben links genannten Behörde eingeht.

Aidlingen,

.....
Häring (Wassermeister)

Vorschriften für den Wasserleitungsanschluss

1. Die Anschlussleitung (bis zum Wasserzähler bzw. Hauptabsperrventil) wird von der Gemeinde Aidlingen hergestellt und unterhalten. Die Gemeinde Aidlingen bestimmt auch Art und Material des Anschlusses. Der Anschluss erfolgt, sobald es technisch und arbeitsmäßig möglich ist. Die Herstellungskosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Die Anschlussleitung bleibt aber Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
2. Die Verbrauchsleitungen (nach dem Wasserzähler bzw. Hauptabsperrventil) sind vom Anschlussnehmer herzustellen und zu unterhalten. Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeprüfung nach DIN 1988 keine Anstände ergeben hat.
3. Die Verbrauchsanlagen sind unter Beachtung von DIN 1988 so zu betreiben, dass die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Verbrauchsanlagen Dritter nicht gestört werden können und auch die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigt werden kann. Schäden und Mängel an Verbrauchsanlagen sind unverzüglich zu beheben. Wasserverluste, die auf solche Mängel zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Wasserabnehmers.
4. Während der kalten Jahreszeit hat der Wasserabnehmer die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Sind Leitungen trotzdem eingefroren, so müsse sie fachgerecht aufgetaut werden. Gartenleitungen und sonstige der Frostgefahr ausgesetzte Leitungen sind im Winter geschlossen und leer zu halten.
5. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, Störungen und Schäden an Anschlussleitungen und an Wasserzählern der Gemeinde Aidlingen unverzüglich anzuzeigen. Er hat alle Auskünfte zu geben, die für die Feststellung des Wasserverbrauchs, für die Errechnung der satzungsgemäßen Abgaben und für die Prüfung des Zustandes der Anlagen zur Wasserversorgung erforderlich sind.
6. Den Beauftragten der Gemeinde Aidlingen ist zur Überprüfung der Anschlussleitungen, zur Nachschau der Verbrauchsanlagen, zur Kontrolle und zum Ablesen der Wasserzähler sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen in Fragekommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.
7. Der Anschlussinhaber muss unter den Voraussetzungen der §§ 88 ff. des Wassergesetzes Baden-Württemberg den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück dulden.
8. In Spitzenverbrauchszeiten und bei allgemeiner Einschränkung der Wasserlieferung ist der Wasserabnehmer zu äußerster Sparsamkeit im Wasserverbrauch verpflichtet. Bei einem Brand oder in sonstigen plötzlich auftretenden Notfällen, die Wasserknappheit zur Folge haben, hat er die Wasserentnahme auf das unumgänglich notwendige Maß einzuschränken. Wasserabnehmer, deren Verbrauch dem Pauschaltarif unterliegt, müssen alles unterlassen, was nach allgemeiner Auffassung als Wasserverschwendung anzusehen wäre.
9. Bei Einschränkungen oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers steht den Wasserabnehmern kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
10. Der Wasserabnehmer haftet für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Ist Ursache solcher Schäden der mangelhafte Zustand der Verbrauchsanlagen, so haftet der Anschlussinhaber. Der Haftende hat die Gemeinde Aidlingen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Anschlussinhaber als Gesamtschuldner.
11. Bei Wasserabnahme nach Zähler:
 - a) Die Gemeinde Aidlingen beschafft die Wasserzähler, lässt sie auf ihre Kosten einbauen und unterhält sie. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Gemeinde Aidlingen wählt die passende Bauart und Größe und bestimmt den Standort der Zähler. Die Anschaffungskosten der weiteren Teile der Wasserzähleranlage und der Verbindungsstücke hat der Anschlussinhaber zu tragen. Soweit beim Einbau der Wasserzähleranlage Änderungen an der Verbrauchsleitung erforderlich werden, gehen sie ebenfalls zu Lasten des Anschlussinhabers.
 - b) Die Wasserzähler werden in bestimmten Zeitabständen auf Kosten der Gemeinde Aidlingen ausgewechselt. Die Zeitabstände werden jeweils von der gesetzlichen Eichordnung vorgegeben.
 - c) Der Wasserabnehmer darf an Wasserzählern und an deren Standort nichts ändern; er darf auch nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde Aidlingen vorgenommen werden.
 - d) Der Wasserabnehmer hat Wasserzähler von Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er muss die Kosten für die Behebung von Schäden und Verlusten ersetzen, soweit diese nicht durch Beauftragte der Gemeinde verursacht sind oder sofern er nicht nachweist, dass er die Schäden und Verluste nicht zu vertreten hat.
12. Bei Wasserabnahme nach Pauschaltarif:

Ein Wasserabnehmer, dessen Wasserverbrauch dem Pauschaltarif unterliegt, darf ohne Zustimmung der Gemeinde Aidlingen kein Wasser an Dritte abgeben. Dies gilt nicht für Bagatel- oder vorübergehende Notfälle.

An das
Bürgermeisteramt Aidlingen
Frau Oehler
Hauptstr. 6
71134 Aidlingen

Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (Regenwassernutzung)

1. Antragsteller
.....
.....

2. Baugrundstück
.....

3. Ist auf dem Grundstück ein Regenwasserbehälter
(Zisterne) geplant bzw. vorhanden?

ja nein

4. Falls ja, welche Größe hat der Behälter?m³

5. Wofür wird das gesammelte Wasser verwendet? Gartenbewässerung
 Toilettenspülung
 Waschmaschine

6. Sofern das Regenwasser zu anderen Zwecken, als nur zur Gartenbewässerung genutzt wird, ist diese Nutzung genehmigungspflichtig. Die Anforderungen an das zweite Rohrleitungssystem sind in der Genehmigung zum Befreiungsantrag geregelt.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift/en